Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 33/2022
Verkehrsamt

öffentlich

Änderung der Satzung über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen und Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift)

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Ausschuss für Umwelt und Technik	**öffentlich**	am 21.11.2022	Vorberatung
Kreistag	**öffentlich**	am 12.12.2022	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift).

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: rund 167.000 €

Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2023 vorgesehen.

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung des Umwelt- und Technikausschusses am 21.11.2022 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen wie oben zu beschließen.

Anlagen: Änderungssatzung Rabattierung 31.12.2025

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 33/2022
Verkehrsamt

öffentlich

Änderung der Satzung über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen und Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift)

1. Ausgangssituation

Das Land Baden-Württemberg hat vor einigen Jahren damit begonnen, die ÖPNV-Finanzierung vollständig umzugestalten. Die Neuordnung erfolgt schrittweise. Stufe 1 der ÖPNV-Finanzreform trat 2018 in Kraft. Sie sah u.a. vor, dass Ausgleichsleistungen vom Land (ehemalige Mittel nach § 45a PBefG), die den Verkehrsunternehmen gewährt wurden um kostengünstigere Fahrscheine für Schüler anzubieten, in unveränderter Höhe über die Landkreise als Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten waren.

Da sich der Verkehrsverbund naldo auf das Gebiet mehrerer Aufgabeträger erstreckt, mussten die vier Verbundlandkreise gleichlautende Allgemeine Vorschriften (AV) erlassen, um die Ausgleichsmittel rechtskonform an ihre regionalen Verkehrsunternehmen weiterleiten zu können.

Zum 1. Januar 2021 trat Stufe 2 der ÖPNV-Finanzreform in Kraft. Die Landesmittel werden in den Jahren von 2021 bis 2023 in drei gleichen Schritten um insgesamt landesweit 50 Mio. € aufgestockt. Die Neuverteilung auf die Landkreise erfolgt nach einem dynamischen Verteilerschlüssel, der in einem Eckpunktepapier zwischen Land, den Aufgabenträgern und den Verbünden vereinbart wurde. Die für die Verteilung maßgeblichen Parameter berücksichtigen sowohl raumstrukturelle als auch leistungsbezogene Komponenten, die in einer Rechtsverordnung zum ÖPNVG (ÖPNV-VO) festgelegt wurden. Auf den Zollernalbkreis werden voraussichtlich insgesamt rund 992.000 € an Mehrzuweisungen entfallen, welche zweckgebunden in den ÖPNV zu investieren sind.

Die erste um ca. ein Drittel des Gesamtbetrags erhöhte Zuweisung erfolgte bereits 2021 und wurde zur Finanzierung von Verkehrsverbesserungen im Rahmen der 2021 in Betrieb genommenen Linienbündel verwendet.
Die Mehrzuweisung für 2022 in Höhe von rund 338.000 € wurde für Tarifmaßnahmen, insbesondere für Fahrscheingattungen des Berufsverkehrs, eingesetzt (vgl. UT-NR. 03/2021). Die Tarifpreise für Abos im Berufsverkehr sollten dadurch stabilisiert werden, damit sie eine attraktive Alternative zum Individualverkehr darstellen.

Die Satzung des Zollernalbkreises über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises wurde am 19.3.2018 erlassen (vgl. KT-DS 06/18) und zuletzt am 9.3.2021 (vgl. UT-Nr. 03/2021) geändert.

Die neue naldo-Einnahmeaufteilung verzögert sich voraussichtlich, da die Fahrgast-Vollerhebung zeitlich nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden kann. Aus diesem Grund soll die längstens mögliche Gültigkeitsdauer der Satzung auf 31.12.2025 angepasst.

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 33/2022
Verkehrsamt

öffentlich

2. Verwendung der Aufwuchsmittel 2023

Wie bereits am 18.7.2022 (vgl. KT-NR. 27/2022) im Gremium berichtet, fanden anlässlich der extremen Energie- und Personalkostensteigerungen intensive Abstimmungsgespräche zwischen den Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern statt.

Um die enormen Kostensprünge von insgesamt rund 7,87 Mio. EUR naldoweit zu kompensieren, musste eine unterjährige Tarifanpassung erfolgen.

Die rechnerische Tarifanpassungsrate lag bei 10,3%. Um möglichst marktverträglich zu sein, sollte aus Sicht der naldo-Landkreise die Tarifanpassung eine Steigerung von 6,3% nicht überschreiten.

Daraufhin verzichteten die Verkehrsunternehmen bei der Berechnung der Tarifanpassung teilweise auf die Berücksichtigung von „offenen Tarifanpassungen“ aus den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt 2 %.

Die naldo-Landkreise brachten im Gegenzug zusätzliche Mittel i. H. von 1,4 Mio. EUR pro Jahr (350.000 EUR je Landkreis) zur Dämpfung der Tarifanpassungsrate ein. Hierdurch erfolgt eine weitere Reduzierung um 2 %. Die ungedeckten Kosten betragen insoweit noch 3,46 Mio. EUR.

Zur weiteren Minimierung der ungedeckten Kosten ist in Abstimmung mit den übrigen naldo-Landkreisen (Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen) vorgesehen, die Hälfte der Aufwuchsmittel für 2023 als weitere Tarifstützungsmaßnahme dem Verkehrsverbund naldo zur Verfügung zu stellen (KT-Nr.27/2022). Den Zollernalbkreis betreffend handelt es sich hierbei um einen Betrag von ca. 167.000 EUR. Die andere Hälfte der Mittel ist für eigene Verkehrsprojekte vorgesehen.

Hierfür ist eine Änderung des § 4 Abs. 2 der Satzung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift) erforderlich (siehe beigefügte Satzungsänderung)

Aus Sicht der naldo-Landkreise ist diese Vorgehensweise eine geeignete Maßnahme zur weiteren Dämpfung der naldo-Tarifanpassungsrate in 2023 und ein deutliches Signal für ein verantwortungsvolles Handeln gegenüber dem Fahrgast und den Verkehrsunternehmen.